

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 9.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Bescheid.

Auff beschuldigten Ungehorsam Hansen Meissen Klägern an einem wider aussenbleibenden Hansen Remlern Beflagten anders Theils Geben Richter vnd Befisigere der Stadtgerichten zu Leipzig diesen Bescheid: daß nunmehr das Klägern zuerkante Jurament pro præstitoビルich zu halten.

Cas. 9.

Const. Elect. 13. p. 1.

Melchior Henrich flagte wider den Rath zu N. im Hoffgericht wegen eines Contracts auf 100. Centener Kupfers / die ihm der Rath zu liefern zugesaget / vnd darauf 3000. Thaler Geld empfangen. Auffn fall do der Rath die Klage verneinen würde / scheibe er die ganze Klage dem Rath in ihr Gewissen / wissenschaft vnd wol bewußt / daß sie es mit einem Körperlichen Eyde zu eröffnen schuldig / jedoch auf vorgehenden Eyd vor Gefahrde / so Kläger zuvor abzulegen schuldig. Hierauf offerirt sich des Raths Syndicus, leßt Melchior Henrichen zu ablegung des Eydes vor Gefahrde citirn, vnd wil den HaubtEyd nomine Senatus ablegen / fundirt sich in eo quod dicit König in proceß. Civ. cap. 20. n. 13. Meyer excipit und saget / daß kein Syndicus wegen einer Gemeine

Gemeinde schweren könne propter Conf. Elect. 12.
p. 1. ibid. Moller 12. verf. Elector tamen.

Beschied.

Auff vorbringen Syndicen des Raths zu N.
an einen Melchior Henrichen am andern theil
erkennen wir / daß Syadici suchen zu recht nicht
beständig.

Cas. 10.

Conf. Elect. 14 p. 1.

Michael Melber klage contra Martin Trebs
wegen 500. Gülden geliehen Geldes / und
scheit ihm die Sach ins Gewissen. Martin Trebs
contestirt item negative vnd referirt ihm das
juramentum. Als dieses geschieht / erbeut sich
Michael Melber sein Gewissen mit Beweis zu
vertreten/fundet sich auf die Churf. Sächs.
Constitution & ibid. Moller 14 p. 1. Welches Mar-
tin Trebs nicht zugeben will.

Beschied.

Auff Klage/ Antwort vnd ferner Vorbringen
Michael Melbers Klägers an einem / Martin
Trebsen Beklagten anders Theils/ Geben Rich-
ter vnd Beyfigere der Stadtgerichte diesen Be-
scheid / weil Beklagter auf die Klage geantwortet / vnd
dieselben nicht beständig gewesen / vnd
Richter